

Hypo-MiniMax-Floater 2010-2015

BEDINGUNGEN

§ 1 Form und Nennwert

1. Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ("die Emittentin") emittiert den Hypo-MiniMax-Floater 2010-2015 ("die Anleihen") im Wege der Daueremission.
2. Die Anleihen gelangen im Nennwert von je Euro 500,-- ab 18. Mai 2010 (Erstvaluta) zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber („Gläubiger“). Die Anleihen werden öffentlich zur Zeichnung angeboten.
3. Die Anleihen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 650/87) vertreten. Die Sammelurkunde(n) trägt(tragen) die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (der "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank"). Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihen besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

1. Die Anleihen werden vom 18. Mai 2010 („Verzinsungsbeginn“) an mit dem gemäß § 2 Punkt 2 festgestellten Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag, der dem Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht.

Die Zinsen werden im Nachhinein, erstmals am 18. August 2010 (erster „Zinszahlungstag“), danach vierteljährlich, jeweils am 18. Februar, 18. Mai, 18. August und 18. November jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist der Zinszahlungstag der Bankarbeitstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall fällt der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

Die auf die Anleihen entfallenden Zinsen vom 18. Mai 2010 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und für jede weitere Zinsperiode werden errechnet, indem das Gesamtnominale der Anleihen mit dem anwendbaren Zinssatz per annum multipliziert wird, dieses Ergebnis mit der Zahl der abgelaufenen Kalendertage der Zinsperiode multipliziert und durch 360 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten vollen EUR-Cent gerundet; halbe EUR-Cent werden aufgerundet.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsermittlungsbank wird an jedem Zinsfestsetzungstag den variablen Zinssatz sowie den für die Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag feststellen.

2. Der Nominalzinssatz für alle Zinsperioden vom Verzinsungsbeginn bis einschließlich zur Zinsperiode, welche am Zinszahlungstag 18. Mai 2011 endet beträgt 2,00% p.a.

Danach wird der variable Nominalzinssatz für alle Zinsperioden vom Zinszahlungstag 18. Mai 2011 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zwei Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode wie folgt festgesetzt („Zinsfestsetzungstag“):

Der jeweils festzusetzende variable Nominalzinssatz entspricht dem jeweils am Zinsfestsetzungstag auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ (11 Uhr Brüsseler Ortszeit) genannten Satz für 3-Monats-EURIBOR (ohne Aufschlag, ausgedrückt als Prozentsatz per annum), jedoch mindestens 2,00% p.a. und höchstens 4,25% p.a.

Falls am Zinsfestsetzungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft als Zinsermittlungsbank fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für Drei-Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsbank errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.

Kann für einen bestimmten Zinsfestsetzungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den eben genannten Bestimmungen festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Periode von der Zinsermittlungsbank festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz für Drei-Monats-Euro-Einlagen ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den Zinsfestsetzungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsbank für Drei-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsbank nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.

§ 3 Tilgung

Die Anleihen werden zur Gänze am 18. Mai 2015 („Rückzahlungstag“) zum Kurs 100% zur Rückzahlung fällig.

Sollte der Rückzahlungstag auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Rückzahlungstag auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Bankarbeitstage

"Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem für den Zahlungsverkehr betriebsbereit ist.

§ 5 Zahlstelle und Zinsermittlungsbank

Die Zahlstelle sowie die Zinsermittlungsbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Anleihen depotführende Stelle.

§ 6 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Anleihen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Anleihen an der Wiener Börse kann seitens der Emittentin beantragt werden.

§ 8 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen (ausgenommen der Zinssatzfixierungen), welche die Anleihen betreffen, erfolgen entweder im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at). Sollte das „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sein Erscheinen einstellen, so tritt an seine Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Anleihen bedarf es nicht.

Die Mitteilungen der jeweiligen Zinssatzfixierungen erfolgen an die Österreichische Kontrollbank AG als Clearingstelle.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Anleihen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Bregenz. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Bregenz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Bregenz, im Mai 2010

Vorarlberger Landes- und
Hypotheckenbank Aktiengesellschaft